

Projekt Limmattal*Plus*

**Zusammenarbeitsverträge zwischen
den Kirchgemeinden Dietikon,
Schlieren und Weiningen**

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen den

Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen

Präambel

Bereits an den Kirchgemeindeversammlungen vom November 2016 haben die Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen einen ersten Zusammenarbeitsvertrag genehmigen lassen. Dieser Vertrag behandelte die gemeinsame Anstellung eines regionalen Kirchgemeindeschreibers/einer regionalen Kirchgemeindeschreiberin.

Der nun vorliegende Zusammenarbeitsvertrag soll als Rahmenvertrag alles zusammenführen, was seit dem 1. März 2017 mittels gemeinsamer, gleich lautender Beschlüsse der Kirchepflegen der Vertragsparteien im Rahmen des regionalen Projektes Limmattal*Plus* beschlossen wurde.

1. Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag fassen die Vertragsgemeinden ihre bisherige und künftige enge Zusammenarbeit und die dabei gemeinsam gefällten Einzelentscheide zusammen und regeln diese einheitlich.

Es wird die verbindliche Zusammenarbeit der Vertragsgemeinden und damit die Nutzung von Potentialen und Synergien in den Bereichen Administration, Verwaltung, Ressourcenbewirtschaftung (Liegenschaften, Personal, Finanzen), aber auch des Gemeindeaufbaus geregelt.

2. Rechtsform und Rechtsgrundlage

Die Regelung der verbindlichen Zusammenarbeit der Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren und Weiningen (nachfolgend Vertragsgemeinden) erfolgt mittels einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 72 GG (Gemeindegesezt). Die vertraglichen Abmachungen entsprechen den erforderlichen Rechtsgrundlagen gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. a–g GG.

3. Art und Umfang der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beinhaltet ein Geben und Nehmen, einen fairen Umgang der Vertragsgemeinden miteinander und eine Nutzung der Infrastruktur entsprechend ihrer Eignung. Inhaltlich umfasst die Zusammenarbeit insbesondere folgende Bereiche:

- Administration/Verwaltung
- Ressourcen (Liegenschaften, Personal, Finanzen),
- Kommunikation.

Es wird der Ausbau der Zusammenarbeit auch im Bereich des Gemeindeaufbaus angestrebt (regionale Gottesdienste, gemeinsame Seniorenferien, etc.).

Die Eigenständigkeit der Vertragsgemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes bleibt gewahrt.

4. Organisation der Zusammenarbeit

Die Organisation der Zusammenarbeit umfasst folgende Koordinationsgremien:

- Steuerungsausschuss
- regionaler Pfarrkonvent
- Kommissionen
 - i. Kommission Kommunikation
 - ii. regionale Liegenschaftenkommission
 - iii. regionale Finanzkommission

Weitere Kommissionen können auf Beschluss der Vertragsparteien jederzeit geschaffen werden.

5. Befugnisse der Organe

Im Rahmen der Zusammenarbeit stehen den Organen der Kirchgemeinden die folgenden spezifischen Befugnisse im Zusammenhang mit dem vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag zu:

- a) *Kirchgemeindeversammlung*
 - Genehmigung Zusammenarbeitsvertrag und von Änderungen desselben, sofern nicht eine Urnenabstimmung erforderlich ist
- b) *Kirchenpflegen*
 - Einsetzung und Bildung von weiteren Kommissionen
 - Bestimmung der Mitglieder des Steuerungsausschuss und der Kommissionen
 - Festlegen der Entschädigung der Kommissionsmitglieder, in Übereinstimmung mit den massgebenden Bestimmungen der Vertragsgemeinden
 - Beschlussfassung über die Anträge des Steuerungsausschuss und der Kommissionen
 - Führung des regionalen Kirchgemeindeschreibers/der regionalen Kirchgemeindeschreiberin (gemäss bisherigen Vertrag)
 - Erfüllung weiterer durch die Kirchgemeindeordnung zugewiesener Aufgaben

Für die Umsetzung der Anträge aus dem Steuerungsausschuss sowie den Kommissionen ist die Zustimmung aller Kirchenpflegen erforderlich.

- c) *Rechnungsprüfungskommission*

Die Rechnungsprüfungskommissionen überwachen den Finanzhaushalt der einzelnen Kirchgemeinden und die korrekte Übernahme / Verrechnung der Kostenanteile gemäss den massgebenden Vereinbarungen und Beschlüssen der Kirchenpflegen.

6. Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien

- a) *Steuerungsausschuss (StA)*

Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus den drei Präsidentinnen und Präsidenten der Vertragsparteien, der/dem regionalen Kirchgemeindeschreiber/in sowie zwei durch die Kirchenpflegen durch gleichlautende Beschlüsse bestimmten Pfarrpersonen.

Der StA bereitet Anträge zuhanden der Kirchenpflegen vor. Darunter fallen auch Anträge der Kommissionen sowie des regionalen Pfarrkonventes. Er stellt den Kirchenpflegen Antrag auf Änderung von gleichlautenden Beschlüssen der Vertragsgemeinden, auf Begehren einer Vertragsgemeinde oder von sich aus. Der StA regelt im Weiteren Details in der regionalen Zusammenarbeit, sofern dafür gemäss den Regelungen der Vertragsparteien oder des übergeordneten Rechts nicht die Kirchenpflegen oder ein anderes Organ zuständig sind. Der StA stellt das

reformierte kirche im limmattal

Funktionieren der Kommissionen sicher, koordiniert die regionale Zusammenarbeit, überwacht die Einhaltung des Zusammenarbeitsvertrages und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Kommissionen und zwischen diesen.

- b) regionaler Pfarrkonvent
Der regionale Pfarrkonvent umfasst alle Pfarrpersonen der Vertragsgemeinden. Er koordiniert die Gottesdienste in den Vertragsgemeinden, stimmt Themen ab, erstellt die Gottesdienstpläne zusammen mit den zuständigen Ressorts der Vertragsgemeinden und nimmt dabei auch die regionalen Gottesdienste auf. Er regelt allfällige Stellvertretungen in den Amtswochen. Er kann Anträge an den StA stellen.
- c) Kommissionen (Art. 171 KO)
Die Zusammensetzung von Kommissionen wird von Fall zu Fall geregelt. Jede Kirchenpflege bestimmt mindestens eine Vertretung (angestellte Person oder Behördenmitglied) pro Kirchgemeinde. Die Kirchenpflegen bestimmen die Kommissionsleitung gemeinsam.

Jeder Kommission obliegen in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- Förderung der Innovation in ihrem Bereich
- Erarbeitung einer Jahresplanung und eines Budgets
- Antragsstellung an StA
- Umsetzung der Jahresplanung, inkl. Einhaltung von Budget bzw. Kostenrahmen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Bearbeitung spezifischer Fragen und Anlässe

Im Übrigen werden die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen jeweils separat durch gleichlautende Beschlüsse der Kirchenpflegen geregelt.

7. Entschädigung

Die Entschädigung erfolgt gestützt auf die Dienst- und Besoldungsordnungen der jeweiligen Kirchgemeinde. Mitarbeitende, die in einer Kommission Einsitz haben, nehmen in ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil.

8. Bereiche der Zusammenarbeit

Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind in einem «Wertehaus» (siehe Anhang B) zusammengefasst.

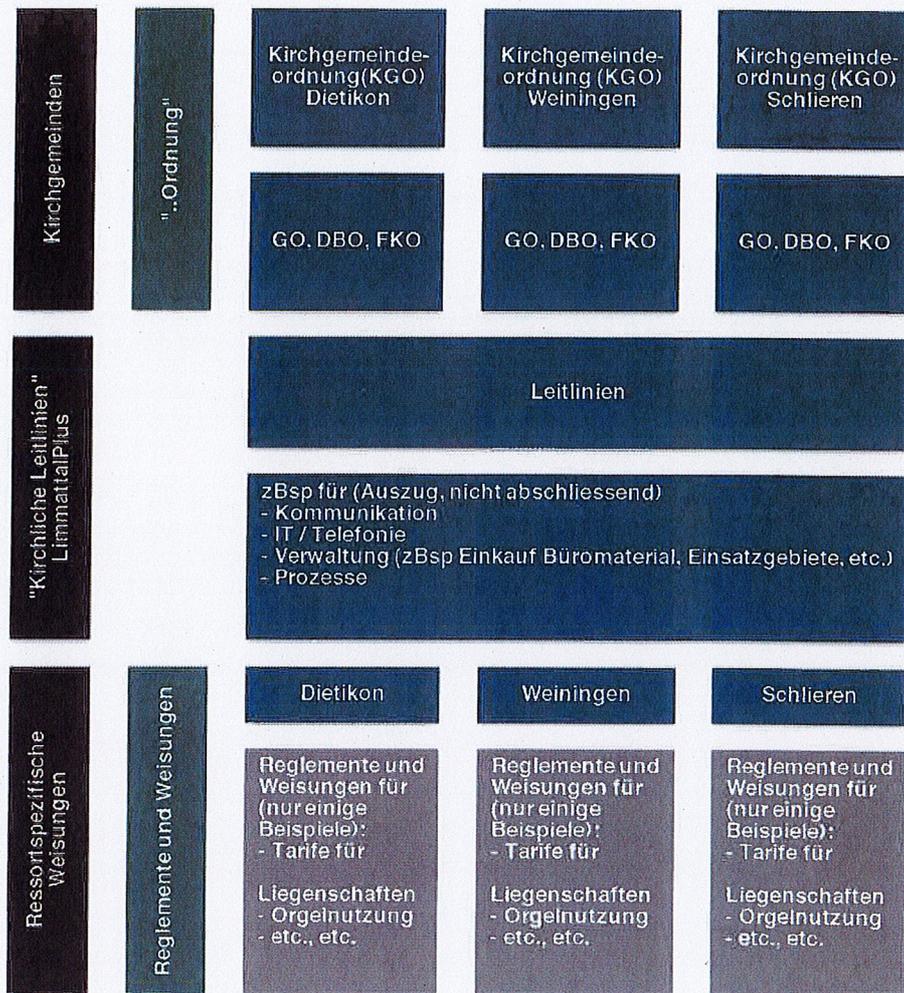
Grundsätzlich erfolgt die Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen:

- Kommunikation (alle Bereiche, Print, Web, Social Media, TV)
- Administration/Verwaltung und Sekretariate
- Finanzen (Buchhaltung, Prozesse – wobei jede Vertragspartei eine eigene Rechnung führt)
- IT
- Bewirtschaftung Liegenschaften (inkl. Mobilien, Gerätschaften, Fahrzeuge)
- Hausdienst
- Gottesdienstplanung (Koordination, regionale Gottesdienste)
- Umweltmanagement
- Stellenplanung (gemeinsame Ausschreibung bei Teilzeitstellen, Stellvertretungen, etc.)

Die bereits beschlossenen Zusammenarbeiten sind im Anhang dieses Vertrages aufgeführt. Weitere Zusammenarbeiten kann der StA jederzeit den Kirchenpflegen beantragen.

reformierte kirche im limmattal

Im Weiteren wird angestrebt, dass Verordnungen und Reglemente in einem hohen Grad möglichst vereinheitlicht werden.



9. Kostenteiler

Der Kostenteiler wird jeweils innerhalb des entsprechenden Bereichs individuell durch Beschluss der Kirchenpflegen bestimmt. Er erfolgt in der Regel nach einem der folgenden Modelle:

- Aufteilung gemäss Mitgliederzahlen
- gleichmässige Aufteilung je zu 1/3
- Aufteilung nach effektivem Aufwand pro Vertragspartei

Regional eingesetzte Mitarbeitende führen in der Arbeitszeiterfassung den Nachweis, wie viel sie für welche Vertragspartei gearbeitet hat. Diese regional eingesetzte Arbeitszeit wird mindestens halbjährlich gegenseitig verrechnet.

10. Stellen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Neubesetzungen und bei Pensenreduktion von Stellen sowie bei Stellvertretungen vorrangig die personellen Ressourcen der Vertragsgemeinden zu berücksichtigen und sich gegenseitig abzusprechen.

reformierte kirche im limmattal

Grundsätzlich werden regional eingesetzte Mitarbeitende von einer der Vertragsgemeinden angestellt. Dabei gilt folgender Grundsatz:

- Verwaltungspersonal durch die Kirchgemeinde Dietikon
- Personal Hausdienst durch die Kirchgemeinde Weiningen
- Personal Gemeindeaufbau durch die Kirchgemeinde Schlieren

Unklarheiten, Probleme in der Personalführung, etc. werden innerhalb des StA besprochen, bearbeitet und falls notwendig für einen Beschluss in die Kirchenpflegen gebracht.

11. Terminplanung

Damit die Zusammenarbeit innerhalb der Vertragsparteien möglichst synchron funktionieren kann, wird eine regionale Jahres-Terminplanung erstellt. Die behördlichen Termine (KGV, Sitzungen Kirchenpflegen) werden dabei synchronisiert. Die Terminplanung wird jeweils bis Ende September des Vorjahres durch die Kirchenpflegen genehmigt.

Anträge aus dem StA sind in den Kirchenpflegen innert 3 Monaten zu behandeln.

12. Laufzeit des Vertrages / Kündigung

Der vorliegende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31.12.2024. Mit einer Kündigung des vorliegenden Vertrages fallen sämtliche Beschlüsse der Behörden (KGV, Kirchenpflege) über gemeinsame Projekte auf das Vertragsende dahin.

13. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsdifferenzen aus diesem Vertrag sowie aus den laufenden Geschäften im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Diesem Vertrag können weitere Kirchgemeinden unter Übernahme der Rechte und Pflichten im gesetzlich geregelten Verfahren beitreten.

14. Inkrafttreten

Der Vertrag kommt zustande, wenn er von mindestens zwei der drei Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsparteien genehmigt wird.

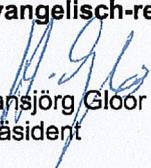
Die zustimmenden Vertragsgemeinden unterbreiten den zustande gekommenen Vertrag gemäss Art. 175 KO dem Kirchenrat zur Genehmigung. Er tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

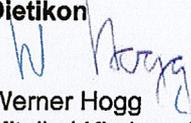
15. Vertragsexemplare

Dieser Vertrag ist fünffach ausgeführt. Jede Kirchgemeinde, die Bezirkskirchenpflege sowie der Kirchenrat erhalten je ein Exemplar.

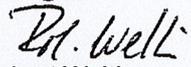
16. Abschiede der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

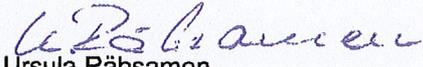
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietikon


Hansjörg Gloor
Präsident

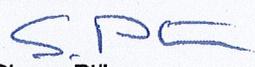

Werner Hogg
Mitglied Kirchenpflege

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schlieren


Robert Welti
Präsident


Ursula Räbsamen
Mitglied Kirchenpflege

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiningen

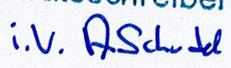

Simon Plüer
Präsident


Marco Della Rosa
Mitglied Kirchenpflege

Vom Kirchenrat am 24. August 2022
mit Beschluss Nr. 2022-364 genehmigt.

Anhänge

- A Verzeichnis der bisher gemeinsam gefällten Beschlüsse
- B Wertehaus
- C Schöpfungsleitlinien
- D Zusammenarbeitsvertrag zur Errichtung einer gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle (hier nur zur Information, im November 2016 genehmigt durch Kirchgemeindeversammlungen)

Vor dem Kirchenrat
der Kirchenratsschreiber:
i.V. 

reformierte kirche im limmattal

Anhang A

Verzeichnis der bisher gemeinsam gefällten Beschlüsse

Personelles

- Anstellung regionale/r Kirchgemeindeschreiberin
- Schaffung von regionalen Lehrlingsstellen für KV und Fachmann /-frau Betriebsunterhalt
- Anstellung regionale/r Buchhalter/in für Schlieren und Dietikon, Stellvertretung gegenseitig alle drei Kirchgemeinden

Verwaltung

- neue Telefonanlage und neue IT-Struktur
- Prozesshandbuch
- Server-/Ordnerstruktur und Ablage Archive
- Neuorganisation Sekretariate, einheitliche Stellenbeschriebe
- Neuorganisation Telefonbedienung regional, einheitliche Oeffnungszeiten
- neue Mitgliedersoftware
- zentraler Materialeinkauf Büro
- Einführung Office365
- Einführung PerDaTo
- Einführung Ysis-Protokollsoftware
- Einheitliche Struktur Verordnungen (Nomenklatur)
- Vereinheitlichung KGO, GO, FKO, DBO
- Vereinheitlichung Versicherungsportfeuille, Mandatierung Broker
- Projekt Grüner Gügge

Liegenschaften

- Konzept Liegenschaften LiPlus

Kommunikation

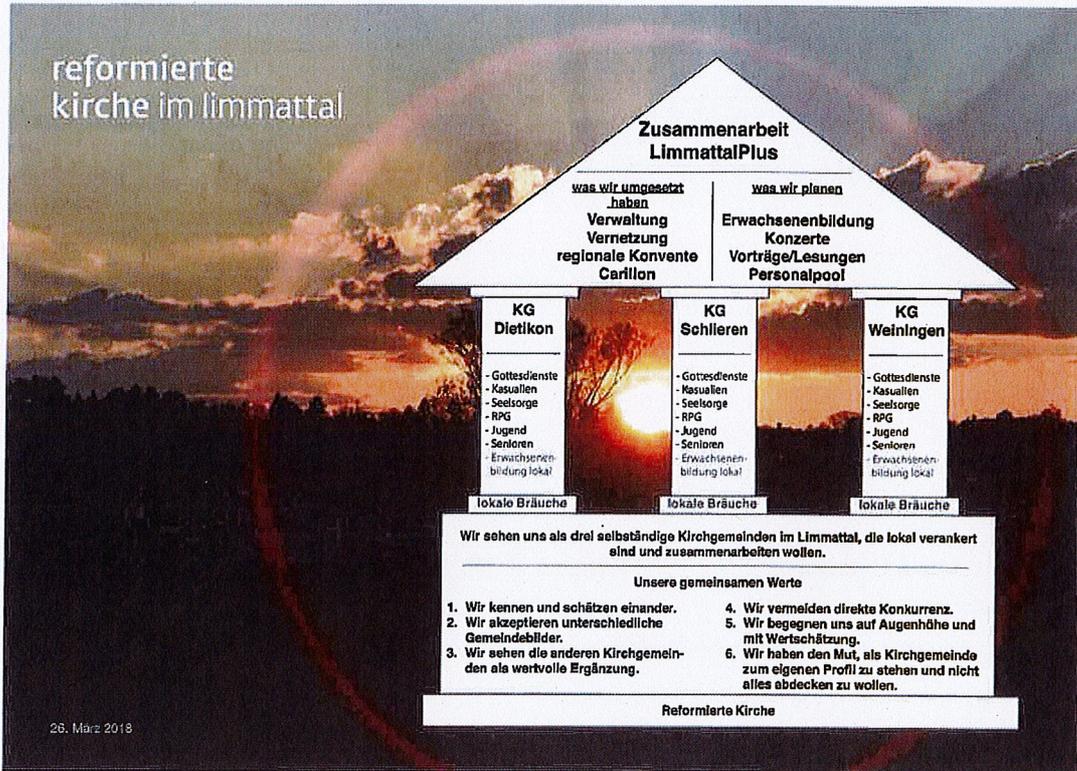
- Leitlinien für die Kommunikation
- Homepage
- Carillon TV

Finanzen

- Einführung Ruf-Fibu (Software)
- Neuorganisation Buchhaltung
- Einführung HRM2 (gleiche Kontenpläne, Prozesse, etc.)
- Verrechnungssystem LimmattalPlus

reformierte kirche im limmattal

Anhang B Wertehaus





Die natürlichen Ressourcen unserer Erde sind begrenzt. Weil wir unsere Welt als Gottes Schöpfung anerkennen und wertschätzen, setzen wir uns damit auseinander, wie wir mit ihr umgehen, ihre Ressourcen nutzen und ihr Sorge tragen.

Dabei leiten uns die folgenden Grundsätze:

In der Bibel wird die Schöpfung als eine Lebensgemeinschaft beschrieben, die verbunden ist durch ihr Verhältnis zu Gott: Sie ist durch Gott erschaffen zu seinem Lob, angewiesen auf sein Handeln und seine Erlösung.

Der Mensch ist als Teil dieser Lebensgemeinschaft zu verstehen und nicht losgelöst von ihr. Gott räumt dem Menschen das Recht ein, die Erde zu bebauen, aber er begrenzt es durch den Auftrag, die Schöpfung zu bewahren. Der Mensch wird aus der übrigen Schöpfung herausgehoben durch die besondere Verantwortung, die er für die Mitgeschöpfe trägt. Die Kirche als Gemeinschaft, die sich dieser Verantwortung bewusst ist, muss sich deshalb für das Wohl ihrer Mitgeschöpfe – Menschen, andere Lebewesen und sogar die unbelebte Natur – einsetzen.

Und der HERR, Gott, nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, damit er ihn bebauete und bewahrte. 1. Mose 2,15

Die vorliegenden Schöpfungsleitlinien wurden durch die drei Kirchgemeinden Dietikon, Schlieren, Weiningen im Februar 2021 genehmigt.



Konkret bedeutet das, dass unsere Kirchgemeinden als Gemeinschaft

- sorgsam mit Ressourcen umgehen
- kirchliche Liegenschaften nachhaltig nutzen
- Grünflächen biodivers bewirtschaften
- Abfall vermeiden
- alternative Energie produzieren und nutzen
- fair produzierte Produkte einkaufen
- lokal und umweltgerechte Produkte und Leistungen verwenden
- Menschen ermutigen, nachhaltig zu leben
- ihr Wissen um den Erhalt der Schöpfung an kommende Generationen weitergeben

Bei allen Massnahmen streben wir eine kontinuierliche Verbesserung bis hin zu einer positiven Energiebilanz sowie einer CO2-Neutralität an.

Zusammenarbeitsvertrag

zur Errichtung einer gemeinsamen
Kirchgemeindeschreiberstelle

für die Kirchgemeinden

Dietikon, Weiningen und Schlieren

1. Vertragsparteien und Zweck

Die Kirchgemeinden Dietikon, Weiningen und Schlieren (nachstehend: Vertragsgemeinden) schliessen zur Einrichtung einer gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag.

Zweck der Einrichtung einer gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle bilden insbesondere:

- Entlastung der Kirchenpflegen aller Vertragsparteien von administrativen Arbeiten,
- Change Management im Bereich Kommunikation, Finanzen, ICT, Rechtliches, Personaladministration und Aktuariat,
- Vereinheitlichung der Bereiche Kommunikation, Finanzen und Personalwesen im Hinblick auf das Projekt KirchGemeindePlus.

2. Organisation

Die Kirchgemeinde Dietikon ist Trägergemeinde der Kirchgemeindeschreiberstelle.

Das Präsidium der Kirchenpflege Dietikon ist die vorgesetzte Stelle des Kirchgemeindeschreibers. Soweit dieser ausschliesslich für eine der Vertragsgemeinden tätig ist, besitzt das betreffende Kirchenpflegepräsidium Weisungsbefugnis.

Soweit im Zusammenhang mit der gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle Beschlüsse zu einem Gegenstand erforderlich sind, der durch den vorliegenden Vertrag nicht geregelt ist, bedürfen es übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenpflegen bzw. der Kirchgemeindeversammlungen Dietikon, Weiningen und Schlieren.

Die Kirchgemeinde Dietikon stellt einen geeigneten Haupt-Arbeitsplatz zur Verfügung, die Kirchgemeinden Schlieren und Weiningen einen geeigneten Arbeitsplatz, soweit die Arbeit vor Ort geleistet werden muss.

3. Umfang der Stelle / Stellenbeschreibung

Die gemeinsame Kirchgemeindeschreiberstelle umfasst 80-100 Stellenprocente.

Die Änderung der Stellenprocente der Kirchgemeindeschreiberstelle und der Stellenbeschreibung gemäss Anhang 1 (einschliesslich der zu erfüllenden Aufgaben) bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenpflegen der Vertragsparteien. Vorbehalten bleibt eine Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlungen bei allfälliger Erhöhung der Stellenprocente.

4. Anstellung

Die Besetzung der gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle erfolgt durch die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden gemeinsam. Diese sprechen sich über das Vorgehen im Einzelfall ab.

Die Anstellung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden.

Die Anstellung erfolgt durch die Kirchenpflege Dietikon. Diese ist Anstellungsinstanz im Sinn des landeskirchlichen Personalrechts und erfüllt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bei Bedarf in Absprache mit den Kirchenpflegen Weiningen und Schlieren.

Lohn- und Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.40) und nach der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401).

5. Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses richtet sich nach der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.40) und nach der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung (LS 181.401).

Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden bedarf übereinstimmender Beschlüsse sämtlicher Kirchenpflegen. Diese sprechen sich über das Vorgehen im Einzelfall ab.

Die Kirchenpflege Dietikon vollzieht die Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

6. Koordination

Im Blick auf die Führung und Koordination der gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle pflegen die Präsidien der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden einen regelmässigen Austausch.

7. Buchhaltung / Personaladministration

Die finanzielle Abwicklung dieses Vertrags sowie die Personaladministration für die gemeinsame Kirchgemeindeschreiberstelle erfolgen durch die zuständige Stelle der Kirchgemeinde Dietikon.

Die Kirchenpflege Dietikon stellt den Kirchenpflegen Weiningen und Schlieren jeweils bis spätestens 1. August das Budget für die gemeinsame Kirchgemeindeschreiberstelle zu.

8. Kosten und Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Lohnkosten der gemeinsamen Kirchgemeindeschreiberstelle wie folgt: 40% Dietikon, 30% Weiningen, 30% Schlieren.

Die Vertragsgemeinden tragen den Sachaufwand für die gemeinsame Kirchgemeindeschreiberstelle zu gleichen Teilen. Anschaffungen und andere Sachauslagen, die den Betrag von CHF 5'000 im Einzelfall übersteigen, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden.

Die Kirchenpflege Dietikon stellt den Kirchgemeinden Weiningen und Schlieren die Lohnkosten und den Sachaufwand vierteljährlich in Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

9. Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den beteiligten Kirchgemeinden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per Ende 2018.

10. Schlussbestimmungen

Die Parteien setzen sich dafür ein, Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Bei erfolglosen Bemühungen wird die Bezirkskirchenpflege zugezogen.

11. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Parteien und unter Vorbehalt der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2017 in Kraft.

12. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar, versehen mit dem Genehmigungsvermerk des Kirchenrates.

Reformierte Kirchgemeinde Dietikon

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29.11.2016 beschlossen.

Dietikon, 29.11.2016

Präsident
Hansjörg Gloor

Vizepräsidentin
Christa Maag

Reformierte Kirchgemeinde Weiningen

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 30.11.2016 beschlossen.

Weiningen, 30.11.2016

Präsident
Simon Plüer

Vizepräsident
Peter Vögelin

Reformierte Kirchgemeinde Schlieren

Der Zusammenarbeitsvertrag wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 30.11.2016 beschlossen.

Schlieren, 30.11.2016

Präsidentin
Ursula Gütlin-Plüer

Vizepräsident
Robert Welti

Vom Kirchenrat am 18. Januar 2017

mit Beschluss Nr. 13 genehmigt

Vor dem Kirchenrat
der Kirchenratsschreiber

i. V. S. Plüer